

HVBG-Info 23/1989 vom 24.08.1989, S. 1855 - 1862, DOK 376.6-Asbestose

Kein Vorliegen einer Berufskrankheit (Asbestose) im Sinne des § 551 Abs. 2 RVO bei einem Dachdecker - tödliches Bronchialkarzinom nicht Folge einer Asbestexposition - Urteil des Hessischen LSG vom 24.05.1989 - L 3 U 1451/84

Kein Vorliegen einer Berufskrankheit (Asbestose) im Sinne des § 551 Abs. 2 RVO bei einem Dachdecker - tödliches Bronchialkarzinom nicht Folge einer Asbestexposition; hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 24.05.1989 - L 3 U 1451/84 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 55/88 - in HV-INFO 1989, S. 1177-1182) - Über den Ausgang der eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde - 2 BU 154/89 - wird berichtet -Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 24.05.1989 - L 3 U 1451/84 entschieden, daß die zum Tode des G. (Dachdecker) führende Bronchialkarzinomerkrankung nicht als Berufskrankheit oder wie eine Berufskrankheit zu entschädigen ist, und daher der Klägerin als Witwe des G. keine Leistungen aus der gesetzl. UV zustehen (§§ 589 ff. RVO). Nach Auffassung des LSG scheitere die Entschädigung des Bronchialkarzinoms von G. gemäß § 551 Abs. 2 RVO daran, daß nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden könne, daß die Asbestexposition des G. als Dachdecker die Ursache seiner Bronchialkarzinomerkrankung gewesen sei. Es lägen insoweit keine neuen Erkenntnisse im Sinne des § 551 Abs. 2 RVO vor, nach denen - bezogen auf den streitigen Krankheitsfall - die Entschädigung wir eine Berufskrankheit möglich wäre. Dies gelte insbesondere für die Frage der Entstehung von Lungenkrebs durch

Asbesteinwirkung ohne Asbestose.